

einen gefährlichen Sturm gegen die Katholiken in Dresden aus. An Beweisen für ein freundnachbarliches Verhältnis zwischen den Konfessionen fehlt es indessen auch nicht. Ihre Gleichstellung mit den protestantischen Mitbürgern haben die sächsischen Katholiken aber erst in der napoleonischen Zeit mit dem Frieden von Posen (1806) erhalten.

Für die sehr sorgfältige Darstellung der ersten harten 70 Jahre der katholischen Kirche in Sachsen von der Konversion Augusts des Starken bis zur Aufhebung des Jesuitenordens gebührt dem Verfasser Dank und Anerkennung. Es wäre zu wünschen, daß sein Buch in Sachsen recht weite Verbreitung fände und auch die deutsche kirchengeschichtliche Forschung anregen möchte, sich den „Missionsgebieten“, den Apostolischen Vikariaten zuzuwenden. — An Druckfehlern seien notiert: S. 96 Przemisl, richtig Przemysł; S. 97 Lagnasko, richtig Lagnasco; S. 100 Siegersdorf, richtig Siersdorff.

Mainz

Heribert Raab

Klaus Ganzer, Die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte des Kardinalkollegiums vom 11. bis 13. Jahrhundert (= Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom, Band 26), Tübingen 1963. XXXIV u. 217 S.

Als Gegenstand der vorliegenden Untersuchung (einer von Karl August Fink angeregten Tübinger theologischen Dissertation) bezeichnet der Verfasser „die Entwicklung des auswärtigen Kardinalats im hohen Mittelalter (11. bis 13. Jahrhundert)“ (S. XI). Unter „auswärtigen Kardinälen“ versteht er „jene Kardinäle der Römischen Kirche . . ., die als Äbte, Bischöfe oder sonstige Prälaten nicht an der Kurie residierten, also keine Kurienkardinäle waren“ (ebd.).

Das zwanzigseitige Quellen- und Literaturverzeichnis läßt bereits erkennen, wie zerstreut das zu sammelnde Material war. Dabei sind die bei Migne und in den MGH edierten Quellen nur zum Teil einzeln aufgeführt.

Die Einleitung (S. 1—11) gibt einen Überblick über die neueren Forschungen zur Geschichte des Kardinalkollegiums im hohen Mittelalter und eine auf diesen Forschungen beruhende Übersicht über die Geschichte des Kardinalkollegs in dem genannten Zeitraum. Der Verfasser weist darauf hin, daß eine größere Gesamtdarstellung fehlt und die bisherige Forschung das auswärtige Kardinalat höchstens streifte. Hinschius (1869) wies nach, daß erst seit Alexander III. auswärtige Bischöfe die Stellung eines römischen Kardinals einnahmen. Sägmüller (1896) nannte eine Reihe von Kardinälen des 12. und 13. Jahrhunderts, die zu Bischöfen ernannt wurden und umgekehrt, und berührte kurz das Problem der Residenz und der Titel dieser Männer.

Die Untersuchung selbst zerfällt in zwei Teile: einen speziellen und einen allgemeinen. Im speziellen (weitaus umfangreicheren) Teil (S. 13—171) sind Nachrichten über 86 Persönlichkeiten zusammengetragen, die sicher oder vielleicht Kardinäle waren oder irrtümlich dafür gehalten wurden und die vorher oder nachher oder gleichzeitig Äbte,

Bischöfe oder Prälaten sonstiger Art sicher oder vielleicht waren oder irrtümlich dafür gehalten wurden. Die Reihe beginnt mit Friedrich von Lothringen, der 1057 rasch nacheinander Abt von Montecassino, Kardinal und Papst (Stephan X.) wurde, und schließt mit Richard, der um 1254 an die Spitze der gleichen Abtei trat und seit 1256 als Kardinal urkundete. Ein Nachtrag verweist auf Petrus Igneus, Abt von S. Salvatore in Funecchio, auf den der Verfasser erst während der Drucklegung seiner Arbeit aufmerksam wurde. Besonders reich sind die Nachrichten bei Desiderius, Abt von Montecassino (dem späteren Papst Viktor III.) (S. 17—23), Richard, Abt von St. Viktor in Marseille und Erzbischof von Narbonne (S. 32—36), Rangerius, Erzbischof von Reggio Calabria (S. 45 bis 49), Bernhard degli Uberti, Abt von Vallombrosa und Bischof von Parma (S. 51—55), Bruno, Bischof von Segni und Abt von Montecassino (S. 57—62), Landulf, Erzbischof von Benevent (S. 63—66), Azo, Propst von S. Antonin in Piacenza (S. 83—86), Hubert Rossi Lanfranchi, Erzbischof von Pisa (S. 86—89), Konrad von Wittelsbach, Erzbischof von Mainz und Salzburg (S. 104—114), Wilhelm von Champagne, Erzbischof von Reims (S. 125—129), Adelhard Cattaneus, Bischof von Verona (S. 137 bis 140), Roffrid de Insula, Abt von Montecassino (S. 141—144) und Stephan Langton, Erzbischof von Canterbury (S. 153—159).

Auf Grund der von Ganzer gesammelten Nachrichten lassen sich die behandelten Persönlichkeiten folgendermaßen gruppieren:

1. Fünfzehn Kardinäle, die während ihres Kardinalats auswärtige Abteien innehatten und sicher oder wahrscheinlich in diesen Abteien ständig oder vornehmlich residierten: Nr. 2, 5, 13, 23, 24, 29, 32, 37, 38, 42, 47, 48, 60, 86, Nachtrag S. 207.

2. Drei Kardinäle, die während ihres Kardinalats auswärtige Abteien innehatten, aber sicher oder wahrscheinlich meist als päpstliche Legaten unterwegs waren: Nr. 3, 6, 16.

3. Ein Kardinal, der zum Abt und kurz darauf zum Papst gewählt wurde: Nr. 1.

4. Acht Kardinäle, die während ihres Kardinalats auswärtige Bistümer innehatten und in diesen residierten: Nr. 43, 51, 52, 54, 59, 64, 65, 66.

5. Acht Kardinäle, die während ihres Kardinalats auswärtige Bistümer innehatten, aber ständig oder fast ständig an der Kurie residierten oder als päpstliche Legaten unterwegs waren: Nr. 50, 56, 58, 61, 62, 63, 64, 67.

6. Vier Kardinäle, deren Postulation zum Bischof vom Papst abgelehnt wurde: Nr. 68, 74, 76, 84.

7. Zwei Kardinäle, die während ihres Kardinalats die Propstei von S. Antonin in Piacenza innehatten, aber meist an der Kurie residierten oder als päpstliche Legaten unterwegs waren: Nr. 33, 57.

8. Ein Kardinal, der während seines Kardinalats die Prälatur von S. Maria in Piedena (Diöz. Cremona) innehatte, aber ständig oder fast ständig an der Kurie residierte oder als päpstlicher Legat unterwegs war: Nr. 55.

9. Drei Kardinäle, die während ihres Kardinalats auswärtige Diözesen verwalteten: Nr. 25, 41, 85.

10. Sechzehn Kardinäle, die auswärtige Bistümer übernahmen und das Kardinalat aufgaben. Nr. 6, 12, 15, 16, 17, 22, 27, 28, 34, 35, 36, 39, 44, 45, 46, 49.

11. Drei Äbte, die mit der Aufnahme ins Kardinalkolleg ihre auswärtige Abtei aufgaben: Nr. 21, 40, 83.

12. Sechs Bischöfe, die mit der Aufnahme ins Kardinalkolleg ihr auswärtiges Bistum aufgaben: Nr. 69, 75, 77, 78, 79, 81.

13. Ein Bischof, der Kardinal wurde, nachdem er bereits einige Zeit vorher auf sein Bistum verzichtet hatte: Nr. 80. Vgl. dazu das in dieser Besprechung weiter unten über Jakob von Vitry Gesagte.

14. Ein Administrator eines auswärtigen Bistums, der mit der Aufnahme ins Kardinalkolleg die Verwaltung der Diözese aufgab: Nr. 82.

15. Ein Kardinal, bei dem es zweifelhaft ist, ob er während seines Kardinalats eine auswärtige Abtei innehatte: Nr. 7.

16. Vier Kardinäle, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie auswärtige Bistümer innehatten: Nr. 9, 10, 20, 71.

17. Ein Kardinal, bei dem es zweifelhaft ist, ob er während seines Kardinalats ein auswärtiges Bistum innehatte: Nr. 18.

18. Zwei auswärtige Äbte, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Kardinäle waren: Nr. 19, 53.

19. Vier auswärtige Bischöfe, bei denen es zweifelhaft ist, ob sie Kardinäle waren: Nr. 11, 14, 19, 70.

20. Drei Kardinäle, die irrtümlich für auswärtige Bischöfe gehalten wurden: Nr. 26, 72, 73.

21. Zwei auswärtige Äbte, die irrtümlich für Kardinäle gehalten wurden: Nr. 4, 31.

22. Zwei auswärtige Bischöfe, die irrtümlich für Kardinäle gehalten wurden: Nr. 8, 50.

In dieser Aufstellung kommen drei Persönlichkeiten (Nr. 6, 16 und 19) zweimal vor. Sie waren während der hier in Frage kommenden Zeit sowohl Äbte als auch Bischöfe.

Die Aufstellung zeigt, daß von den in der vorliegenden Untersuchung behandelten Persönlichkeiten mit einer gewissen Sicherheit nur etwa ein Viertel als auswärtige Kardinäle im Sinne der obigen Definition angesprochen werden kann.

Bemerkt sei noch, daß fünf Persönlichkeiten Kardinäle von Gegenpäpsten waren (Nr. 9, 10, 11, 37, 54).

Einer der beiden Äbte, die irrtümlich für Kardinäle gehalten wurden, ist Oderich, Abt von Vendôme. H. Meinert erwies 1928 die Urkunden von 1063 und 1076, in denen den Vendômer Äbten das Kardinalat mit der Kirche S. Prisca auf dem Aventin verliehen wird, als Fälschungen. Echt ist dagegen ein Privileg Alexanders II. von 1066, durch das der Papst eine Abmachung des Abts Oderich mit dem Archidiakon und Ökonom von S. Paul wegen der Kirche von S. Prisca bestätigt. Darin heißt es, der Abt von Vendôme erhalte die Kirche „ad utendum, fruen-

dum possidendumque dignitate cardinali“. Aus dieser Stelle schloß man, daß Oderich Kardinalpriester von S. Prisca gewesen sei. Wie Ganzer zeigt, kann die Stelle aber nur bedeuten, daß Oderich die genannte Kirche gebrauchen dürfe „nach Art der Kardinäle“, d. h. angetan mit den einem Kardinal zustehenden Insignien.

Aus dem von Ganzer gesammelten Material ergeben sich sodann folgende Daten:

1. Ein Kardinalpriester oder -diakon hat eine auswärtige Abtei inne und residiert in ihr. Zum erstenmal bezeugt 1059 für Desiderius, Abt von Montecassino, den späteren Papst Viktor III. (Nr. 2), zum letztenmal 1258 für Richard, Abt der gleichen Abtei (Nr. 86).

2. Ein in seinem auswärtigen Bistum residierender Bischof ist gleichzeitig Kardinalbischof oder Inhaber einer römischen Titelkirche oder Diakonie. Bezeugt 1164 für Aicard von Corazzano, Bischof von Parma, Kardinaldiakon des Gegenpapstes Viktor IV. (Nr. 54), 1177 bis 1183 für Konrad von Wittelsbach, Erzbischof von Salzburg, Kardinalbischof der Sabina (Nr. 43), 1179—1202 für Wilhelm von Champagne, Erzbischof von Reims, Kardinalpriester (Nr. 51), 1180 für Roger, Erzbischof von Benevent, Kardinalpriester (Nr. 52), 1183—1200 für Konrad von Wittelsbach als Erzbischof von Mainz (Nr. 43).

3. Ein Kardinal übernimmt ein auswärtiges Bistum, residiert in ihm, gibt sein Kardinalbistum oder seine römische Titelkirche oder Diakonie auf, bleibt aber „S. R. E. Cardinalis“. Bezeugt 1193—1212 für Adelarid Cattaneus, Bischof von Verona, vorher Kardinalpriester (Nr. 59), 1204—1206 für Guido Poré, Erzbischof von Reims, vorher Kardinalbischof von Palestrina (Nr. 64), 1206—1211 für Hubert Pirovano, Erzbischof von Mailand, vorher Kardinaldiakon (Nr. 65), 1206 bis 1228 für Stephan Langton, Erzbischof von Canterbury, vorher Kardinalpriester (Nr. 66).

Die unter 3 genannten Kardinäle unterschrieben, nachdem sie auswärtige Bischöfe geworden waren, keine Papsturkunden mehr. Ihre Stellung kann von da an, wie Ganzer sagt, „höchstens als Ehrenkardinalat bezeichnet werden“ (S. 200). So bleiben nur die unter 2 genannten vier Bischöfe als auswärtige Kardinäle im eigentlichen Sinne. Dabei ist zu beachten, daß das Kardinalat des Erzbischofs von Benevent und des Bischofs von Parma nur durch je eine Urkunde belegt ist und der letztgenannte Bischof Kardinal eines Gegenpapstes war. Mit voller Sicherheit und ohne Einschränkung kann man von den Bischöfen eigentlich nur Konrad von Wittelsbach und Wilhelm von Champagne als auswärtige Kardinäle bezeichnen. Beide waren Männer von großer politischer Bedeutung.

Aus den von Ganzer im zweiten (allgemeinen) Teil seiner Untersuchung (S. 175—204) erarbeiteten Ergebnissen seien folgende hervorgehoben:

Im 11. Jahrhundert ernannten die Päpste Äbte zu Kardinälen und Kardinäle zu Äbten, um sich die Unterstützung der betreffenden Klöster für ihre Reformbestrebungen zu sichern (S. 177). Im 12. Jahrhundert

taten sie es u. a., um ihre durch Schismen bedrohte Stellung zu festigen (S. 176). Die dem Kardinalkolleg angehörenden Äbte wurden nicht selten mit besonderen kirchlichen oder politischen Aufgaben betraut. Öfters findet man sie unter den Teilnehmern päpstlicher Synoden. An der Papstwahl wirkten sie mit, wenn sich dazu Gelegenheit bot (S. 181 ff.). Alle Abteien, die in der Hand von Kardinälen waren, gehörten dem Benediktinerorden an (mit Vallombrosa). Alle standen in einem besonderen Verhältnis zum Apostolischen Stuhl, sei es, daß sie den Schutz der Römischen Kirche genossen, sei es, daß sie Eigenkirchen des Apostolischen Stuhl waren. Die größte Zahl von Kardinälen (7 oder 8) kann Montecassino aufweisen. Von den übrigen Abteien lag nur eine, St. Viktor in Marseille, außerhalb Italiens (S. 184 f.).

Vor Alexander III. (1159—1181) wurden keine auswärtigen Bischöfe zu Kardinälen kreiert. Die zu auswärtigen Bischöfen ernannten Kardinalpriester oder -diakone schieden aus dem Kardinalkolleg aus, nachdem sie die Bischofsweihe empfangen hatten (S. 187 ff.). Die Würde eines Bischofs stand damals höher als die Würde eines Kardinalpriesters oder -diakons (S. 193). Während der Schismen besetzten Päpste und Gegenpäpste auswärtige Bistümer mit Kardinälen, d. h. mit Männern ihres Vertrauens, um ihre beiderseitigen Positionen zu sichern und auszubauen (S. 189 f.). Die Berufung von Kardinälen auf süditalienische Bistümer diente der Rückgewinnung von Gebieten, die jahrhundertlang in griechischer Hand gewesen waren (S. 190 f.).

Unter Alexander III. waren zum erstenmal Inhaber auswärtiger Bistümer gleichzeitig Kardinäle. Doch kam es auch unter ihm weiterhin vor, daß Kardinäle ihr Kardinalat bei der Übernahme eines Bistums aufgaben (S. 194 ff.).

Innozenz III. (1198—1216) war der letzte Papst, der Kardinälen auswärtige Bistümer verlieh. Unter seinen Nachfolgern wurden nur noch umgekehrt Bischöfe zu Kardinälen ernannt, und diese mußten ihr Bistum aufgeben und an der Kurie residieren. Diese Entwicklung ergab sich aus der wachsenden Bedeutung des Kardinalkollegs (S. 202 ff.).

Ganzer hat das für seine umfassende Untersuchung erforderliche riesige und oft sehr spröde Material mit bewundernswerter Geduld zusammengetragen und mit großer Sorgfalt verarbeitet. Er hat sich nicht verleiten lassen, vorschnell „die großen Linien aufzuzeigen“, sondern hat die Wirklichkeit in ihrer ganzen Vielfalt und weitgehenden Regellosigkeit getreu beschrieben, aber auch das für die geschichtliche Entwicklung Entscheidende deutlich herausgestellt. Damit hat er die so wichtige Erforschung der Geschichte des Kardinalats ein bedeutendes Stück weitergeführt.

Beanstanden lassen sich (abgesehen von der Frage, ob das behandelte Thema exakt formuliert ist) einige Kleinigkeiten: Die Bischofskirche S. Sabina lag nicht „in Marsi“, sondern in der Diözese Marsi, einer jener Diözesen, deren Name sich nicht vom Namen einer Stadt, sondern vom Namen eines Volksstamms oder einer Landschaft herleitet. Zu diesen Diözesen gehört auch das suburbikarische Bistum

Sabina. Dementsprechend sollte man nicht vom „Kardinalbischof von Sabina“ (S. 106 und öfter) sprechen, sondern vom Kardinalbischof der Sabina. — Die Namen der Titelkirchen erscheinen zuweilen in einer halb lateinischen, halb italienischen Form (S. 124: „S. Chrysogono“, S. 134: „S. Theodoro“). — Bei Johannes Halgrin (Nr. 78) wäre erwähnenswert gewesen, daß er nie in Konstantinopel residierte (Gall. Christ. 15, 62. *Histoire littéraire de la France* 18, 164). — Daß es über Jakob von Vitry (Nr. 80) eine Monographie gibt (Ph. Funk, *Jakob von Vitry, Leben und Werke*, 1909) scheint dem Verfasser entgangen zu sein. Aus ihr hätte er ersehen können, daß Jakob bereits einige Zeit, bevor er Kardinal wurde, auf das Bistum Akkon verzichtet hatte und während seines Kardinalats nicht Patriarch von Jerusalem war. — Den Satz, daß die geweihten auswärtigen Bischöfe, wenn sie Kardinäle wurden, unter den Nachfolgern Innozenz' III. in der Regel auf ein Kardinalbistum transferiert wurden, die nur erwählten (nicht konsekrierten) Bischöfe dagegen in die anderen Ordines aufgenommen wurden (S. 202), belegt der Verfasser mit dem Hinweis auf die Kardinäle Thomas de Episcopo (Nr. 69), Petrus Capuanus (Nr. 75) und Octavianus Ubaldini (Nr. 82). Im speziellen Teil der Untersuchung wird nur von Thomas de Episcopo (der übrigens noch von Innozenz III. kreierte wurde) gesagt, daß er erwählter Bischof war (S. 162). Von Petrus Capuanus erfahren wir nur, daß er bald nach seiner Ernennung zum Patriarchen von Antiochien Kardinal wurde (S. 165), was, wie mir scheint, die Bischofsweihe nicht ohne weiteres ausschließt. Die Kürze der Zeit macht die Bischofsweihe unwahrscheinlich, aber nicht unmöglich und somit ein ausdrückliches Zeugnis dafür, daß Petrus bei seiner Erhebung zum Kardinal nur *electus* war, nicht überflüssig. Octavianus Ubaldini war Administrator, nicht erwählter Bischof von Bologna (S. 167). Gegen die vom Verfasser angenommene Regel wurde 1225 Oliver (der Prediger und Berichterstatter des 5. Kreuzzugs) Kardinalbischof der Sabina, obwohl er nur erwählter Bischof von Paderborn war (Nr. 77). — Hier und da stören stilistische Unebenheiten: „Daß das Papstbuch in diesem Falle irrt, verdanke ich einem freundlichen Hinweis von Prof. Dr. Walther Holtzmann“ (S. 75, Anm. 5). „... um Johann (den König von England) von seiner Regierung zu beseitigen“ (S. 156). „Alle diese Männer residierten in ihren Bistümern und übten die Regierung derselben aus“ (S. 200). — Das Personen- und Sachregister bringt Ortsnamen in der Regel nur, wenn sie zur Bezeichnung von Personen dienen, deren Name nicht angegeben ist. Für die Herstellung und den Druck eines vollständigen Ortsregisters fehlten vermutlich die erforderlichen Mittel. Ein Register der von Kardinälen innegehabten Abteien und Bistümer hätte aber, wie mir scheint, nicht fehlen dürfen. Ein gewisser Ersatz dafür sind die „Statistischen Zusammenstellungen“ (S. 184 f. für die Äbte, S. 200 f. für die Bischöfe). Bei der Aufzählung der Bistümer, deren Inhaber gleichzeitig Bischöfe und Kardinäle waren, wurden jedoch Salzburg, Sora (Konrad von Wittelsbach) und Vercelli (Hubert Crivelli) vergessen.

Hermann Hoberg